

ein plötzliches Wachsen des Wassers eintritt oder das Wasser die Höhe der Außendeiche erreicht oder sonstige erhebliche Vorkommnisse eintreten. Die Weiterverbreitung dieser Nachrichten erfolgt durch die Reichstelegraphenverwaltung.

Der Chef der Strombauverwaltung erhält besondere telegraphische Meldungen von dem Pegelbeobachter in Zakroczyn, so lange das Wasser am dortigen Pegel eine bestimmte Höhe innehält.

Der schnellen Verbreitung eingehender Eisgangs- und Wasserstands- nachrichten über das preußische Weichselgebiet dient die ausgedehnte Fernsprechanlage der Strombauverwaltung mit einer Hauptlinie zwischen Danzig und Thorn und einer größeren Anzahl von Neben- und Zweiglinien.

Eine in dem Ober-Präsidialbureau befindliche Telephoneinrichtung gestattet dem Chef der Strombauverwaltung die unmittelbare Kommunikation mit den beteiligten Ministerien.

In Piekel ist zu Beginn des Jahres 1877 ein Hochwassersignal errichtet worden, dessen Signalkörper aus drei Kugeln und drei Regeln bestehen, die an einer etwa zwanzig Meter über der Deichkrone befindlichen Maa gehißt werden können. Die Kugeln finden bei Eintritt von Hochwasser Verwendung, eine Kugel bedeutet erhebliches Steigen des Wassers in Chwalowice bzw. Zawichost (unterhalb der Einnündung des San in die Weichsel), zwei geben dasselbe für Warschau, drei für Thorn an. Die Kugeln werden fortgenommen, sobald bei der Hochwasserswelle das Wasser in Piekel seinen höchsten Stand erreicht hat. Die Regeln geben den Eintritt des Eisganges an, ein Regel für Chwalowice bzw. Zawichost, zwei für Warschau, drei für Thorn oder unterhalb. Sobald der Eisgang Piekel erreicht hat, werden die Regeln fortgenommen.¹⁾

2. Der Hochwasser- und Eiswachtdienst.

Ein allgemeiner Hochwasser- und Eiswachtdienst ist durch den Ministerial-Erlaß vom 22. Januar 1889 für Preußen eingeführt, gegenwärtig regelt denselben der Ministerial-Erlaß vom 10. Dezember 1896. Die Oberleitung innerhalb des Gebietes der Weichselstrombauverwaltung liegt deren Chef ob. Der Strom ist in Abtheilungen getheilt, deren jeder ein Wasserbauinspektor oder ein mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Regierungsbaumeister vorsteht. Die Haupteiswachtsstelle befindet sich am Sitze des Ober-Präsidenten unter Leitung des Strombaudirektors. Der Ober-Präsident ordnet die Eröffnung und die demnächstige Schließung des Hochwasser- und Eiswachtdienstes an. Nach Eröffnung des Dienstes haben sich die Abtheilungsvorstände alsbald persönlich davon zu vergewissern und in der Folge ständig zu überwachen, daß alle Maßnahmen für die Sicherung der Deichvertheidigung und die eventuelle Vornahme von Eisprengungen getroffen sind. Für fiskalische Deiche und für solche Deiche, deren technische Beamte die Abtheilungsvorstände sind, haben sie die Deichvertheidigung selbst anzuordnen, im Uebrigen liegt ihnen die Ueberwachung und Unterstützung der zuständigen Beamten, insbesondere derjenigen der Deichverbände ob. Ueber

¹⁾ Vergl. Bekanntmachung vom 22. Februar 1897. Amtsbl. der Regierung zu Danzig S. 71.

Unregelmäßigkeiten und jedes wichtige Vorkommniß ist dem Ober-Präsidenten umgehende Anzeige zu erstatten. Auch sind Unregelmäßigkeiten und Mängel dem Landrath zur Abstellung alsbald mitzutheilen.

Die Bewachung und Vertheidigung der Verbandsdeiche ist durch die Deichstatute im Einzelnen geregelt. Die näheren Vorschriften enthalten die §§ 13/17 der Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. Bereits vor Erlaß des Deichgesetzes waren in den Deichordnungen oder in besonderen im Anschluß an dieselben erlassenen Anweisungen die für die Deichvertheidigung maßgebenden Vorschriften zusammengestellt. Besonders bemerkenswerth sind aus neuester Zeit die für den Danziger, Marienburger und Elbinger Deichverband erlassenen „Eiswachordnungen“ vom 1. Februar 1897 bezw. 21. Dezember 1896 und 23. Oktober 1890. Zuwiderhandlungen gegen dieselben sind durch Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Danzig vom 4. März 1897 unter Strafe gestellt. (Amtsbl. d. Reg. zu Danzig S. 119 flgde.)

Für jede Wachtbude wird ein Regent bestellt, die Revier-Deichgeschworenen fungiren als Ober-Regenten.

Bei Deichen, welche keinem Deichverbande angehören, ist die Polizeibehörde nach § 25 des Deichgesetzes berechtigt, zur Abwendung drohender Gefahr alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten heranzuziehen. Dieselben haben alsdann die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle zu schaffen. Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

Auf Deiche, die zu einem Deichverbande gehören, findet nach § 26 a. a. O. die Vorschrift des § 25 nur insoweit Anwendung, als das Deichstatut nicht andere Bestimmungen enthält.

Zu beachten bleibt hinsichtlich der Leistung der Nothhülfe die Strafbestimmung des § 360 Nr. 10 R. Str. G. B., nach welcher derjenige, der bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird.

3. Eisaufbruch und Wasserwehren.

Zur Beseitigung von Eisstopfungen waren schon in früheren Zeiten Sprengungen in größerem Umfange üblich. Schon Friedrich der Große, welcher noch in seinem letzten Lebensjahr der Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder aufgab, alle nur mögliche Vorsorge dafür zu tragen, daß der erfolgende Eisgang keinen Schaden verursache, ließ sich in einer Kabinettsordre vom